

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die

Unteren Naturschutzbehörden Landschaftserhaltungsverbände über LEL-Koordinierungsstelle

Nachrichtlich

Abteilungen 3 u. 5 bei den Regierungspräsidien Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit der Bitte um Weiterleitung an die Unteren Landwirtschaftsbehörden LUBW Referate 24 und 25 Städte- und Gemeindetag Landessprecher Naturschutzbeauftragte mit der Bitte um Weiterleitung an die Naturschutzbeauftragten

Landesbauernverbände (über LBV, BLHV) Naturschutzverbände (über BUND, NABU, LNV)

Regionalverbände in Baden-Württemberg Landschaftsökologischen und naturschutzfachlichen Planungsbüros (über BVDL, BBN Regionalgruppe B.W., bdla Landesverband B.W.) Stuttgart 09.09.2022

Name Dr. Katharina Schumann

Telefon 0711 126-2232

E-Mail katharina.schumann@um.bwl.de

Aktenzeichen UM7-8871-13/11

(Bitte bei Antwort angeben!)

Ausbau des landesweiten Biotopverbundes - Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Schwerpunkt des Biodiversitätsstärkungsgesetzes und des aktuellen Koalitionsvertrages ist der Ausbau des landesweiten Biotopverbunds. Die Landesregierung hat



sich damit verpflichtet, bis zum Jahr 2030 den funktionalen Biotopverbund stufenweise auf 15 Prozent des Offenlands im Land auszubauen (§ 22 Naturschutzgesetz). Die Kommunen sind derzeit gefordert, für ihre Gemarkungen Biotopverbundplanungen auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund erstellen zu lassen oder die Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.

Seitens der unterschiedlichen Beteiligten sind in letzter Zeit verstärkt Fragen und Unsicherheiten zur dauerhaften Freiwilligkeit der Umsetzung der in den Biotopverbundplanungen enthaltenen Maßnahmen aufgetreten. Mit diesem Schreiben erhalten Sie daher Informationen zur aktuellen Sachlage.

Die kooperative Einbindung und Bereitschaft der örtlichen Landwirtinnen und Landwirte ist essentiell für den Ausbau des landesweiten Biotopverbundes. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden hier nicht in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt. Flächen, die z.B. über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) oder die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) von Landwirtinnen und Landwirten für den Biotopverbund eingebracht werden, sind weiterhin ganz normale Flächen ohne zusätzlichen Schutzstatus. Diese Maßnahmen erfolgen auf freiwilliger Basis. Die Umsetzung der in der Biotopverbundplanung vorgesehenen Maßnahmen ist keine verpflichtende Vorgabe für die landwirtschaftlichen Betriebe.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt in § 14 Abs. 3 klar, dass eine Wiederaufnahme einer vormaligen Nutzung (bspw. nach Ablauf einer über LPR-Vertrag geregelten Aufwertungsmaßnahme) nicht als Eingriff gilt. Biotope, die im Rahmen einer Förderung entstanden sind, müssen nach § 30 Abs. 5 BNatSchG nicht erhalten werden: "Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen."

Die Möglichkeit einer Wiederaufnahme einer vormaligen landwirtschaftlichen Nutzung nach Beendigung einer Agrarumweltmaßnahme ist seit Jahren und Jahrzehnten die Voraussetzung, dass tausende Landwirtinnen und Landwirte Extensivierungsverträge nach LPR bzw. FAKT-Maßnahmen durchgeführt haben. Würde sich dies ändern, würden keine Betriebe an den Programmen mehr teilnehmen.

Abschließend möchten wir nochmal klarstellen, dass die Umsetzung der in der Biotopverbundplanung vorgesehenen Maßnahmen nicht verpflichtend vorgegeben wird. Im Bereich der Landwirtschaft sind seit Jahrzehnten Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzepte etabliert. Diese wurden sogar zum Teil von den Landwirtschaftsämtern entwickelt. Nichts Anderes gilt für Biotopverbundplanungen. Die Betriebe profitieren in der Regel von der besseren Fördermöglichkeit.

In der Praxis wird dies so aussehen, dass die Betriebe von den Landschaftserhaltungsverbänden angesprochen werden, ob sie bereit sind, auf bestimmten Flächen Maßnahmen zu Verbesserung des Biotopverbundes, z.B. eine FAKT-Maßnahme (mehrjährige Blühmischung etc.), umzusetzen. Die Maßnahmen sollen örtlich optimiert auf die Bedürfnisse der vorhandenen Arten angepasst werden. Nach Ablauf der FAKT-Förderzeitraums steht es dem Betrieb frei zu entscheiden, ob er die Maßnahme fortsetzen will. Gleiches gilt für LPR-Maßnahmen (z.B. Extensivierung, Altgrasstreifen, Streuobstpflege).

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kretzschmar